

des Scheffels Korn und Weizen von 4 bis 36 Groschen fest, und zwar sollten z. B., wenn der Scheffel Korn 4 Groschen kostete, daraus 60 Pfennigbrode im Gewichte von je $77\frac{1}{2}$ Loth, bei 5 Groschen Scheffelpreis 72 Pfennigbrode zu $64\frac{1}{2}$ Loth u. s. w., bei 36 Groschen Scheffelpreis 444 Pfennigbrode zu 10 Loth, ferner, wenn der Scheffel Weizen 4 Groschen kostete, daraus 84 Paar Semmeln, das Paar zu 1 Pfennig, im Gewicht von je $41\frac{1}{2}$ Loth, bei 5 Groschen Scheffelpreis 96 Paar zu 39 Loth, bei 36 Groschen Scheffelpreis 468 Paar zu 7 Loth gebacken werden. Infolge vielfacher Beschwerden der Gemeinde über die Willkür der Bäcker beim Brodaufschlag veranstaltete der Rath im Jahre 1574 eine Backprobe behufs genauer Feststellung des beim Bäckereibetriebe zu erzielenden Gewinnes. In Gegenwart des Bürgermeisters und mehrerer Rathsherren unter Hinzuziehung von vier Bürgern und der Viermeister der Innung wurden je 3 Scheffel Korn und Weizen gemahlen und dann verbacken; auf Grund des Ergebnisses wurde dann eine neue Brod- und Semmeltaxe nach Maassgabe des Wechsels der Getreidepreise aufgestellt und eingeführt¹⁾. Noch im Jahre 1807 wurde das über diese Backprobe aufgenommene Protokoll zum Druck befördert und 1835 einer neuen Erörterung der Brodpreise zu Grunde gelegt²⁾. — Hausbacknes Brod mussten die Bäcker den Bürgern nach der Innungsordnung von 1555 den Scheffel für 15 Pfennige, seit 1569 den Scheffel für 20 Pfennige backen.

Die Zahl der Bäcker war in älterer Zeit schon wegen der beschränkten Zahl der vorhandenen Brodbänke eine feststehende. Im Jahre 1751 wurde die damals zulässige, aber bereits überschrittene Zahl von 80 Backstellen durch kurfürstliche Verordnung auf 112 erhöht, 1771 aber ging man wieder auf 80 zurück. Seitdem war übrigens das Meisterrecht an die Bedingung gebunden, dass der Bewerber ausser dem Besitze eines Backhauses 1000 Thaler baares Vermögen nachweisen konnte. Der Meister musste zu jeder Zeit 50 Scheffel Mehl

1) Kämmergeirechn. 1580: *20 B an 30 thalern Abraham und 20 thaler Isaac Riesen wegen der becken backtaffel oder ordnung.* 2) C. XXXIV. 1 und 2a.